

# RS OGH 1986/7/10 6Ob604/86, 3Ob168/01d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1986

## Norm

ABGB §1462

## Rechtssatz

Kann dem Entlehner das Begehen und Befahren des geliehenen Grundstückes nicht verboten werden, solange das Leiheverhältnis Bestand hat, so übt er damit während dieses Zeitraumes bloß ein zur Ersitzung einer inhaltsgleichen Dienstbarkeit nicht geeignetes vertragliches und damit schuldrechtliches Gebrauchsrecht aus. Dadurch ist die Ersitzung vom Beginn des Leiheverhältnisses an unterbrochen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 604/86  
Entscheidungstext OGH 10.07.1986 6 Ob 604/86  
Veröff: EvBl 1987/134 S 498
- 3 Ob 168/01d  
Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 168/01d  
Vgl auch; Beisatz: Dies gilt auch für die Frist des §1477 ABGB. (T1); Beisatz: Unterbrechung der Ersitzung ist die Vernichtung der rechtlichen Relevanz bereits abgelaufener Ersitzungszeiträume mit der Wirkung, dass eine neue Frist zu laufen beginnt; der bisher verstrichene Zeitraum kommt als Ursache der Rechtsänderung nicht mehr in Betracht. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0034092

## Dokumentnummer

JJR\_19860710\_OGH0002\_0060OB00604\_8600000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)